

Synopsis

Beilage zum Anhörungsbericht

Steuerrabatt bei Überschüssen und guter Finanzlage; Steuergesetz (StG); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **651.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.10.2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
	<p>§ 2a IIa. Steuerrabatt</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit der Genehmigung des Jahresberichts mit Jahresrechnung bei guter Finanzlage aus einem Ertragsüberschuss der Finanzierungsrechnung einen Steuerrabatt in ganzen Steuerfussprozentpunkten auf die ordentliche Kantonssteuer des übernächsten Jahres gewähren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.10.2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Aus dem Ertragsüberschuss, der für den Steuerrabatt verwendet werden soll, wird eine Steuerrabatt-Reserve geöffnet. Sie ist mit der Bildung der Rückstellung für den Steuerrabatt im Folgejahr vollständig aufzulösen.</p> <p>³ Für eine gute Finanzlage gemäss Absatz 1 müssen unter Berücksichtigung des gewährten Steuerrabatts folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a) keine Nettoverschuldung (Nettoschuld I),</p> <p>b) keine offenen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung,</p> <p>c) angemessener Bestand der Ausgleichsreserve gemäss Absatz 4.</p> <p>⁴ Der Bestand der Ausgleichsreserve gilt als angemessen, wenn er mindestens 3 % des Gesamtertrags der Finanzierungsrechnung des jeweils aktuellen Aufgaben- und Finanzplans erreicht.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.10.2024	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			